

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 66.)

### Bekanntmachung.

Hierdurch setzen wir unsere Mitglieder davon in Kenntnis, daß die

### Vereinigung der Kunstverleger

entsprechend ihrem Antrage nach Genehmigung ihrer Satzung durch den Vorstand des Börsenvereins gemäß § 45 Ziffer 2 der Börsenvereins-Satzung **als Organ des Börsenvereins anerkannt** worden ist.

Leipzig, den 9. Mai 1925.

### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Mag Röder.	Paul Mitschmann.	Richard Linnemann.
Dr. Arthur Meiner.	Albert Diederich.	Ernst Reinhardt.

### Bekanntmachung.

Als letzte Veranstaltung anlässlich der Hundertjahrfeier des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig findet am **Sonntag, dem 24. Mai 1925, vormittags 10½ Uhr** in Braunau am Inn die

**Weihede des vom Börsenverein errichteten Palm-Gedenksteins** statt. Für diese Palm-Gedenkstein-Feier ist folgendes Programm vorgesehen:

**Sonnabend, den 23. Mai, abends 8½ Uhr:**  
Begrüßungsfeier im Saale des Gasthofs Fink.

**Sonntag, den 24. Mai, 10½ Uhr vormittags:**  
Enthüllung des Palm-Gedenksteines und Übergabe an die Stadtverwaltung Braunau.

Anschließend Besuch des Palm-Grabes. — Rundgang durch die Stadt unter sachkundiger Führung.

Mittags 1 Uhr im Gasthof Fink gemeinsames Mittagessen. Preis des trockenen Gedecks ungefähr 2 Mark.

Zu dieser Weihede sind alle deutschen Buchhändler und die buchhändlerischen Vereine herzlichst eingeladen.

Teilnehmer, die einen Paß mit österreichischem Visum besitzen, mögen ihn mitbringen, sonst erfolgt der Grenzübertritt auf Grund eines Gesamt-Grenzscheines.

Anmeldungen für den Grenzschein und für die Zimmerbestellung werden umgehend an Herrn **Fritz Frankenger**, Prokurist der J. Lindauer'schen Universitätsbuchhandlung (Schöpping), **München**, erbeten.

Leipzig, den 15. Mai 1925.

**Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

Dr. Heß, Syndikus.

### Kunstverlag und Propaganda.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Auf Wunsch der Schriftleitung des Börsenblattes seien zu einem Sonderfalle die nachstehenden Ausführungen gegeben:

Aus der Tatsache, daß ein Verleger das Recht zur Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Kunst oder der Photographie vom Urheber erhalten hat, folgt noch nicht, daß dem Verleger ein Verlagsrecht begründet worden ist. Vielmehr folgt aus der Einräumung dieses Rechtes lediglich eine obligatorische, nur dem Urheber gegenüber erzwingbare Lizenz auf Gestattung der Vervielfältigung jenes Werkes im Rahmen der erteilten Vervielfältigungsbefugnis.

Diese Vervielfältigungsbefugnis aber berechtigt meines Erachtens auch den Verleger im Interesse der Propaganda des Verlagswerkes, in dem die Vervielfältigung des Einzelwerkes enthalten ist, Vervielfältigungen hiervon in die Presse zu geben, auch in verändertem Maßstabe. Denn da bei Erteilung der Vervielfältigungsbefugnis an den Verleger Urheber und Verleger darüber sich im klaren waren, daß der Verleger die ihm erteilte Vervielfältigungsbefugnis gewerbsmäßig ausnutzen wird, muß der Urheber dem Verleger auch jenen Umfang der Ausübung gestatten, die zur gewerblichen Ausnutzung dieser Befugnis erforderlich ist. Und hierzu gehört die Propaganda durch die Presse.

Das gilt insbesondere, wenn die Vervielfältigungsbefugnis sich auf Wiedergabe des betreffenden Kunstwerkes in einem Werke der Literatur bezieht. Denn hier fordert die Verpflichtung des Verlegers, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 14 Verlagsgesetz), insbesondere wenn es sich um ein kostbares Werk handelt, auf das er durch Prospekte, die Proben der Illustrationen des Verlagswerkes enthalten, aufmerksam macht. Die Wahl dieser Proben aus der Gesamtheit der Illustration des Verlagswerkes steht dem Verleger frei.

Beim reinen Kunstverlag kommt dabei noch hinzu, daß, wie die Verkehrsritze im Kunstverlag bei Werken der bildenden Kunst und der Photographie (siehe Bbl. 1921, Nr. 190) hervorhebt, der Kunsthandel in der Hauptsache auf Werbung fester Bestellungen durch Anzeige, Prospekt- und Katalogversand angewiesen ist, sodaß sich hieraus die Notwendigkeit für den Verleger, Vervielfältigungen des Kunstwerkes wiederzugeben, ergibt.

### Preistarif für Offsetdruck.

Der Deutsche Buchdrucker-Verein hat in Gemeinschaft mit dem Verband Deutscher Steindruckereibesitzer eine Berechnung der Mindestpreise für Offset-(Gummi-)Rotationsbogenndruck aufgestellt. Herausgeber ist der erstgenannte Verein. Dieser Preistarif umfaßt 7 Normblattseiten. Er schreibt unter der Überschrift »Allgemeines« unter anderem vor, daß dem Kunden nur ein Gesamtpreis anzugeben ist. Es soll also nicht, wie dies z. B. beim Werkdruck von jeher üblich ist, eine Spezifizierung erfolgen (also etwa getrennt nach Satz, Druck usw.), sondern der Preis versteht sich in Bausch und Bogen. Ob sich die Kundschaft (Verleger!) mit dieser zusammenfassenden Berechnungsart zufriedengeben wird, muß abgewartet werden. Ganz so einfach, wie man sich die Rechnungserteilung denkt, wird in der Praxis wohl nicht Verfahren werden können. Grundlegend werden im Offset-Tarif die zu berechnenden Arbeiten eingeteilt in a) Arbeiten besserer Art, einfarbig oder mehrfarbig mit Passer; b) Arbeiten einfacher Art in einer Farbe oder zweifarbig ohne Passer. Des Weiteren wird vorgeschrieben, daß besondere Qualitätsarbeiten höher